

Umzugsregeln im Bezirk Einsiedeln

Verhaltens- und Umzugsregeln

(Einsiedeln, Willerzell, Bennau, Trachslau und Egg)

Die Fasnacht ist lustig, satirisch, kreativ und soll allen Einsiedlern, sowie den Besuchern unserer Fasnacht Spass und Freude bereiten. Daher ist auch an der Fasnacht der Anstand gegenüber den Mitmenschen zu wahren. Sachbeschädigungen, Beleidigungen und/oder rassistische Aussagen sind keine Fasnacht und haben dort nichts zu suchen. Kommunale Vorgaben sowie Kantonales- oder Bundesgesetze gelten auch an der Fasnacht.

1. Fahrzeuge:

Motorisierte Fahrzeuge müssen den gesetzlichen Vorschriften, mit Zulassung MFK, entsprechen und über ein amtliches Kontrollschild verfügen. Das **Kontrollschild** und die **Sonderbewilligung** sind zwingend durch den Fahrzeughalter einzuholen. An der Veranstaltung ist die Bewilligung jederzeit durch den Fahrzeuglenker vorweisen zu können. Infos sind auf der Homepage des Verkehrsamtes (www.sz.ch) zu finden, bzw. ist das Infoblatt «Fasnachts- und andere volkstümliche Umzüge» Bestandteil dieser Information. Für die Einhaltung der Betriebssicherheit und des Versicherungsschutzes (Kontrollschilder) ist neben dem Fahrzeughalter auch der Fahrzeuglenker verantwortlich.

2. Fahrzeuglenker

Der Fahrzeuglenker ist jederzeit fahrtauglich und im Besitz des entsprechenden Führerausweises. Alle Fahrzeuglenker sind beim Einstellen, während des ganzen Umzuges und bis zum Verlassen des Veranstaltungsgeländes verpflichtet bei ihren Fahrzeugen, oder erreichbar zu bleiben. Für den Notfall ist ein zweiter Fahrzeuglenker im Vorfeld zu benennen, welcher sich ebenfalls an die vorgenannten Bestimmungen hält und diese umsetzt.

3. Umzugsteilnehmer auf den Wagen

Der Transport von Umzugsteilnehmern ist nur auf der Umzugsstrecke erlaubt. Werden mehr als neun Personen mitgeführt, muss ein spezieller Versicherungsnachweis vorhanden und mitgeführt werden. (Siehe Infoblatt: («Fasnachts- und andere volkstümliche Umzüge»)

4. Versicherung (Haftpflicht)

Versicherung ist Sache des Teilnehmers und der teilnehmenden Vereine. Es müssen Vereinshaftpflicht (inkl. Wurfgeschäden) sowie private Haftpflichtversicherungen für jede aktive Person vorhanden sein. **Der Veranstalter schliesst jegliche Haftung aus.**

5. Getränke, auch alkoholische

Der Verkauf (inkl. Kollekte) von Getränken ist verboten. Auch bei Gratisabgabe ist der **Jugendschutz zwingend einzuhalten**, dieser besagt ab 16 Jahren Wein und Bier und ab 18 Jahren Spirituosen abgegeben werden dürfen. Der Jugendschutz wird vermehrt kontrolliert. Die Verantwortung liegt beim Fahrzeughalter, dem

Fahrzeugführer und dem teilnehmenden Verein/Gruppe. Der Veranstalter schliesst jegliche Haftung aus und unterstützt die Kontrollen der Behörden vollumfänglich.

6. Getränkebehältnisse

Die Abgabe und das Mitführen von Gläser oder Flaschen (auch Bierchen) in jeglicher Form ist verboten (Verletzungsgefahr)

7. Konfetti und dergleichen:

Unsere Gäste, Zuschauer und Teilnehmer sind uns wichtig! Zum Bestäuben aller anwesenden Personen sind einzig die handelsüblichen Konfettis und normale Papierluftschlagen zulässig. Beschichtete (Metallic-Look) oder nicht abbaubare Produkte sind verboten, diese können verklumpen und massive Schäden an der Infrastruktur hervorrufen (Kanalisation, Schächte). Allfällige Verfehlungen mit Kostenfolgen werden dem Verursacher zugeführt.

Fasnacht ist kein Grund, den Abfall irgendwo zu entsorgen. Sachbeschädigungen und sinnlose Verschmutzungen sind zu unterlassen. Das Eigentum anderer Menschen ist zu respektieren. Vor, während und nach dem Umzug dürfen keine Abfälle (Becher, Karton, Zeitungen, Sägemehl, Styroporkügelchen, Rasierschaum usw.) entsorgt werden. Jede Gruppe entsorgt ihren Abfall selbst bei sich zu Hause oder organisiert sich mit den hiesigen Entsorgern (Schädler oder Steinauer). Der Umwelt zuliebe...

8. Beschallung der Fasnachtswagen

Für die Beschallung von Fasnachtswagen gelten klare Regeln. **Boxen und Lautsprecher, welche mit der Schallöffnung gegen die Zuschauer gerichtet sind, sind nicht erlaubt.** Sobald diese in Innenräumen aufgestellt werden, sind sie zulässig, sofern eine geschlossene Wand zwischen Zuschauer und Schallquelle vorhanden ist. Elektronisch verstärkte Musik darf den **Grenzwert von 93 dB** nicht überschreiten. Zuwiderhandlungen werden mit Ausschluss an allen Veranstaltungen bestraft. Nicht zu vergessen ist, dass die gesetzlichen Bestimmungen (Lärmschutzgesetz), auch bei Besitz einer Bewilligung (Wagenburg in Einsiedeln), bestehen bleibt.

9. Rückzug der Fasnachtswagen

Die Fasnachtswagen müssen gemäss den Weisungen des Veranstalters die Musikanlagen abstellen und das Veranstaltungsgelände (Auflöseplatz) verlassen. Die Standplätze sind nach dem Umzug gereinigt und ohne Abfall zu hinterlassen.

Nach dem Umzug in Einsiedeln müssen die Wagen, welche nicht in Besitz einer Bewilligung für die Nutzung/Bewirtung eines Standplatzes sind, das Umzugsgelände bis spätestens um 18:00 Uhr verlassen haben.

10. Abzeichen Verkauf:

Während des Umzuges ist der Verkauf von eigenen Abzeichen / Pins / Festbändeln usw. nicht erlaubt.